

Abgeordnetenhaus **BERLIN**

17. Wahlperiode

Plenar- und Ausschussdienst

Beschlussprotokoll

Öffentliche Sitzung

Sonderausschuss "Wasserverträge"

1. Sitzung

6. Januar 2012

Beginn: 12:10 Uhr

Ende: 14:28 Uhr

Anwesenheit: siehe Anlage 1

Vorsitz: Abg. Claudio Jupe (CDU), zeitweise Frau Abg. Kosche (GRÜNE)

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Herr Abg. Jupe (CDU) eröffnet als ältestes anwesendes Mitglied des Ausschusses die Sitzung und begrüßt die anwesenden Ausschussmitglieder.

Fernsehaufnahmen sind zu Beginn der Sitzung zugelassen.

Punkt 1 der Tagesordnung

Konstituierung des Sonderausschusses „Wasserverträge“

Der amtierende Vorsitzende ruft die Namen der Mitglieder des Ausschusses auf. Die anwesenden Mitglieder melden sich durch Zuruf.

Heinemann, Sven	SPD
Karsten, Nikolaus	SPD
Nolte, Karlheinz	SPD

Jupe, Claudio	CDU
Dr. Hausmann, Hans-Christian	CDU

Kosche, Heidi	GRÜNE
Schmidberger, Katrin	GRÜNE

Dr. Lederer, Klaus	LINKE
Matuschek, Jutta (beratendes Mitglied)	LINKE
Claus-Brunner, Gerwald	PIRATEN
Höfinghoff, Oliver (beratendes Mitglied)	PIRATEN

Hiermit konstituiert sich der Ausschuss.

Punkt 2 der Tagesordnung

Wahl

- a) der/des Vorsitzenden**
- b) der/des stellvertretenden Vorsitzenden**
- c) der Schriftführerin/des Schriftführers**
- d) der stellvertretenden Schriftführerin/ des stellvertretenden Schriftführers**

a) Wahl der/des Vorsitzenden

Der amtierende Vorsitzende weist darauf hin, dass nach der zwischen den Fraktionen getroffenen Vereinbarung die Fraktion der CDU das Vorschlagsrecht für den Vorsitz hat. Herr Abg. Dr. Hausmann (CDU) schlägt Herrn Abg. Jupe (CDU) für den Vorsitz vor. Ein Antrag auf geheime Wahl wird nicht gestellt, so dass die Wahl gemäß § 74 Abs. 1 GO Abghs durch Zuzuf durchgeführt werden kann.

Für die Durchführung der Wahl des Vorsitzenden übergibt Herr Abg. Jupe (CDU) die Sitzungsleitung an die zweitälteste Abgeordnete des Ausschusses, Frau Abg. Kosche (Bündnis 90/Die Grünen).

Der Ausschuss wählt Herrn Abg. Jupe (CDU) zum Vorsitzenden (einstimmig mit SPD, CDU, GRÜNE, LINKE und PIRATEN bei eigener Stimmenthaltung).

Herr Abg. Jupe (CDU) nimmt die Wahl an.

Frau Abg. Kosche (GRÜNE) übergibt die Sitzungsleitung an den neu gewählten Vorsitzenden.

Der Vorsitzende ruft die Punkte 2 b) bis d) der Tagesordnung auf.

Der Ausschuss verfährt bei den Wahlen zu TOP 2 b) bis d) ebenfalls nach § 74 Abs. 1 GO Abghs.

b) Wahl der/des stellvertretenden Vorsitzenden

Auf Vorschlag der Fraktion der SPD wird Herr Abg. Heinemann (SPD) zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt (einstimmig mit SPD, CDU, GRÜNE und LINKE bei Enthaltung PIRATEN).

c) Wahl der Schriftführerin /des Schriftführers

Auf Vorschlag der Fraktion der SPD wird Herr Abg. Nolte (SPD) zum Schriftführer gewählt (einstimmig mit SPD, CDU, GRÜNE, LINKE und PIRATEN).

d) Wahl der stellvertretenden Schriftführerin /des stellvertretenden Schriftführers

Auf Vorschlag der Fraktion der CDU wird Herr Abg. Dr. Hausmann (CDU) zum stellvertretenden Schriftführer gewählt (einstimmig mit SPD, CDU, GRÜNE und LINKE bei Enthaltung PIRATEN).

Punkt 3 a) der Tagesordnung

Verfahrensregeln

Der Ausschuss vereinbart einvernehmlich die Anfertigung eines Wortprotokolls.

Dem Ausschuss liegt der Entwurf für die Verfahrensregeln vor (Anlage 2) sowie folgende Anträge der Fraktionen:

1. Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Die Berlinerinnen und Berliner in die Diskussion einbeziehen“ zu Ziff. I.3. des Entwurfs der Verfahrensregeln (Anlage 3)
2. (Weiterer) Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu Ziff. I.3. und zu weiteren Ziffern des Entwurfs der Verfahrensregeln (Anlage 4)
3. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit des Sonderausschusses“ (Anlage 5)
4. Antrag der Piratenfraktion „Veröffentlichung – aber richtig“ (Anlage 6)

Frau Abg. Kosche (Bündnis 90/Die Grünen) begründet die von ihrer Fraktion vorgelegten Anträge.

Herr Abg. Claus-Brunner (Piratenfraktion) begründet den von seiner Fraktion vorgelegten Antrag.

Auf Vorschlag von Herrn Abg. Dr. Lederer (Die Linke) kommt der Ausschuss einvernehmlich überein, die Verfahrensregeln sowie die entsprechenden Änderungsanträge hierzu (Anlagen 3 und 4) anhand der einzelnen Ziffern der Verfahrensregeln zu erörtern. Die übrigen Anträge (Anlagen 5 und 6) sollen unter TOP 3 b) beraten werden.

Entsprechend wird verfahren und der Vorsitzende ruft die Verfahrensregeln entsprechend auf. Zu den Verfahrensregelungen Ziff. I.3. und Ziff. II.2. besteht weitergehender Aussprachebedarf.

I. 3. der Verfahrensregeln:

„Öffentlichkeit der Sitzungen

Der Ausschuss tagt grundsätzlich öffentlich. Bei berechtigtem Bedarf oder bei Behandlung schutzbedürftiger Sachverhalte wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen.“

Hierzu liegen zwei Änderungsanträge der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vor (Anlagen 3 und 4) sowie ein Antrag von Herrn Abg. Dr. Lederer, der wie folgt lautet:

„Satz 2 entfällt.“

Nach Aussprache beschließt der Ausschuss wie folgt:

1. Der Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Die Berlinerinnen und Berliner in die Diskussion einbeziehen“ (Anlage 3) wird mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Piratenfraktion bei Enthaltung der Fraktion Die Linke abgelehnt.
2. Der Änderungsantrag von Herrn Abg. Dr. Lederer (Die Linke) wird einstimmig mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und Die Linke bei Enthaltung der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Piratenfraktion angenommen.

Nach weiterer Aussprache und Unterbrechung der Sitzung (von 13.05 bis 13.15 Uhr) zieht Frau Abg. Kosche (Bündnis 90/Die Grünen) für ihre Fraktion den als Anlage 4 vorgelegten Änderungsantrag zurück und kündigt für die nächste Sitzung zu der Thematik einen gemeinsamen Antrag mit der Fraktion Die Linke und der Piratenfraktion an.

II. 2. der Verfahrensregeln:

„Teilnahme von Mitgliedern des Senats

Es steht den Vertreter/inne/n des Senats frei, an den Sitzungen teilzunehmen; eine Pflicht zur Teilnahme besteht nur bei konkreter Anforderung.“

Hierzu legt Herr Abg. Dr. Lederer folgenden Änderungsantrag vor. Danach lautet Ziffer II.2. wie folgt: *„Der Ausschuss erwartet die Teilnahme der für Finanzen und Wirtschaft zuständigen Senatsmitglieder in den Sitzungen.“*

Nach weiterer Aussprache wird der Änderungsantrag wie folgt auf Vorschlag von Herrn Abg. Dr. Lederer (Die Linke) abgeändert:

„Der Ausschuss erwartet die Teilnahme der zuständigen Senatsverwaltungen an den Sitzungen.“

Diesem Änderungsantrag in der zuletzt genannten Formulierung stimmt der Ausschuss mit den Stimmen aller Fraktionen zu. Es besteht Einvernehmen im Ausschuss, dass die zuständigen Senatsverwaltungen durch ihre Hausspitze in den Sitzungen vertreten werden.

Im Anschluss beschließt der Ausschuss die Verfahrensregeln mit den zuvor zu Ziff. I.3. und zu Ziff. II.2. angenommenen Änderungen einstimmig mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU bei Enthaltung der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, der Fraktion Die Linke und der Piratenfraktion.

Die Verfahrensregeln in der so beschlossenen Fassung sind dem Protokoll als Anlage 7 beigefügt.

Punkt 3 b) der Tagesordnung

Inhaltliche Strukturierung des Ausschusses

Hierzu liegen dem Ausschuss die beiden folgenden Anträge vor, die bereits unter TOP 3 a) begründet wurden:

1. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit des Sonderausschusses“ (Anlage 5)
2. Antrag der Piratenfraktion „Veröffentlichung – aber richtig“ (Anlage 6)

Ferner liegt dem Ausschuss ein Schreiben von Herrn Abg. Dr. Lederer (Die Linke) mit Überlegungen zur Strukturierung der Ausschussarbeit vor (Anlage 8).

Nach Aussprache wird der als Anlage 5 vorgelegte Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen als gemeinsamer Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, der Fraktion Die Linke und der Piratenfraktion in folgender geänderter Fassung dem Ausschuss zur Abstimmung vorgelegt:

Der Ausschuss möge beschließen:

„Der Sonderausschuss geht davon aus, dass die zur Herstellung der Arbeitsfähigkeit erforderlichen Sachmittel und Personalmittel vom Abgeordnetenhaus zur Verfügung gestellt werden. Dies betrifft insbesondere Mittel für die Beauftragung von Gutachten nach Beschlussfassung im Sonderausschuss im Einzelfalle. Der Vorsitzende wird gebeten, eine Stellungnahme des Präsidenten des Abgeordnetenhauses einzuholen und dem Sonderausschuss hierüber zu berichten.“

Der Ausschuss stimmt diesem so geänderten gemeinsamen Antrag einstimmig mit den Stimmen der Fraktion der SPD, einer Stimme der Fraktion der CDU, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, der Fraktion Die Linke und der Piratenfraktion bei einer Stimmenthaltung der Fraktion der CDU zu.

Der Antrag der Piratenfraktion wird nach Aussprache einstimmig mit den Stimmen aller Fraktionen angenommen. Es besteht Einverständnis im Ausschuss, dass das entsprechende Schreiben betreffend die Maschinendurchsuchbarkeit und Indexierung der Unterlagen an den Senat sowie darüber hinaus auch an den Präsidenten des Abgeordnetenhauses gerichtet werden soll.

Im Anschluss erfolgt eine ausführliche Aussprache zur inhaltlichen Strukturierung der Ausschussarbeit. Der Ausschuss vereinbart für die nächste Ausschusssitzung folgende Punkte:

- Zusammenstellung von Materialien und Quellen für die Ausschussarbeit durch die Fraktionen
- Etwaige Ergänzung der Verfahrensregeln und Klärung damit zusammenhängender Fragen
- Klärung der Anhörung der Vertrauenspersonen der Bürgerinitiative „Berliner Wassertisch“; hierüber erfolgt eine nähere Verständigung in der Sprecherrunde im Anschluss an die Sitzung.

Punkt 4 der Tagesordnung

Verschiedenes

1. Frau Abg. Kosche (Bündnis 90/Die Grünen) bittet dafür Sorge zu tragen, dass für die Zuschauer im Sitzungsraum zukünftig mehr Sitzplätze vorgehalten werden.
2. Nächste (2.) Sitzung des Sonderausschusses „Wasserverträge“ am 20. Januar 2012, 12.00 Uhr.

Der Vorsitzende

Der Schriftführer

Claudio Jupe

Karlheinz Nolte

Verfahrensregeln des Sonderausschusses „Wasserverträge“:
- ENTWURF, Stand 4.1.2012 -**I. Allgemeine Regelungen**1. Bezeichnung

Die Bezeichnung des Sonderausschusses lautet: Sonderausschuss „Wasserverträge“.

2. Sitzungstermin

Freitag in der Vorplenarwoche, 12:00 Uhr.

3. Öffentlichkeit der Sitzungen

Der Ausschuss tagt grundsätzlich öffentlich. Bei berechtigtem Bedarf oder bei Behandlung schutzbedürftiger Sachverhalte wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

4. Sitzungsdauer

Die Sitzungsdauer soll maximal zwei bis drei Stunden betragen.

5. Aktuelle Viertelstunde

Eine Aktuelle Viertelstunde wird nicht durchgeführt.

6. Tagesordnung der nächsten Sitzung

Gemäß § 25 Abs. 3 GO Abgeordnetenhaus beruft der/die Ausschussvorsitzende oder – im Falle seiner/ihrer Verhinderung – der/die stellvertretende Vorsitzende den Ausschuss unter Angabe der Tagesordnung ein. Eine vorhergehende Abstimmung der Tagesordnung mit den Sprecher/-innen der Fraktionen findet statt.

7. Protokollierung

Der Ausschuss vereinbart, dass neben den Beschlussprotokollen von allen Sitzungen Wortprotokolle angefertigt werden sollen. Der/Die Vorsitzende wird den Präsidenten schriftlich um entsprechende Genehmigung bitten.

8. Anwesenheitsliste

Die Anwesenheitsliste wird nach Beschluss des Ältestenrats eine halbe Stunde nach Sitzungsbeginn eingezogen. Spätere Eintragungen sind nur bei mandatsbedingter Verspätung und mit Zustimmung des/der Vorsitzenden zulässig.

Das Fernbleiben wegen Krankheit, Kuraufenthalts oder Mutterschutzfristen führt gemäß § 8 Abs. 2 des Landesabgeordnetengesetzes nur dann nicht zu einer Kürzung der Kostenpauschale, wenn es durch entsprechende ärztliche Bescheinigungen nachgewiesen wird. Diese Bescheinigungen sind bei dem Diätenreferat (Herr Wesenberg, App. 1110, Raum 035) einzureichen.

9. Der Gebrauch von Handys während der Sitzung soll unterbleiben.

10. Verteilung der eingehenden Post

Post, die an den/die Vorsitzende gerichtet ist, aber den Ausschuss als Ganzes betrifft, wird entweder an alle Ausschussmitglieder oder ausschließlich an den/die Vorsitzende und die Sprecherinnen und Sprecher der Fraktionen verteilt.

11. Umgang mit Petitionen

Schreiben, die an diesen Ausschuss gerichtet sind, materiell aber Petitionen enthalten, werden gemäß § 4 Abs. 1 des Petitionsgesetzes an den Petitionsausschuss weitergeleitet.

Der/Die Vorsitzende und die Sprecherinnen und Sprecher erhalten nachrichtlich Kopien.

Grundsätzlich dürften diesem Ausschuss keine Petitionen zugeleitet werden. Bittet der Petitionsausschuss dennoch um Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 5 des Petitionsgesetzes, gilt folgendes Verfahren:

Die Fraktionen stellen in der Reihenfolge ihrer Stärke reihum für die Petitionen eine Berichterstatterin oder einen Berichterstatter, die oder der in einem nichtöffentlichen Sitzungsteil den Sachverhalt sowie den Entwurf einer Stellungnahme an den Petitionsausschuss vorträgt.

II. **Besondere Regelungen**

1. Beratende Mitglieder

Die Fraktionen mit nur einem Vollmitglied haben beratende Mitglieder benannt. Für sie gilt:

Die gegenüber dem Präsidenten oder dem/der Ausschussvorsitzenden benannten – ständigen – beratenden Mitglieder haben Rede- und Fragerecht in den Ausschusssitzungen. Stimmrecht haben sie nicht. Eine Anwesenheitspflicht besteht nicht.

2. Teilnahme von Mitgliedern des Senats

Es steht den Vertreter/inne/n des Senats frei, an den Sitzungen teilzunehmen; eine Pflicht zur Teilnahme besteht nur bei konkreter Anforderung.

3. Arbeitsunterlagen

Angeforderte Unterlagen erhalten:

- Die Mitglieder des Sonderausschusses,
- die benannten beratenden Mitglieder des Sonderausschusses,
- die Mitarbeiter/-innen der Fraktionen im Sonderausschuss und
- das Ausschussbüro,

sofern sie nicht als VS-vertraulich oder VS-geheim eingestuft sind.

Alle von öffentlichen Stellen des Landes Berlin angeforderten Unterlagen sind in 6-facher Ausfertigung an das Ausschussbüro zu übersenden (ein Exemplar für jede Fraktion, ein Exemplar für das Ausschussbüro).

Dasselbe gilt grundsätzlich für Anforderungen gegenüber anderen Adressaten von Aktenanforderungsbeschlüssen. Der/Die Vorsitzende wird ermächtigt, ggf. andere Regelungen zu treffen.

Soweit Akten und Unterlagen „VS-geheim“ oder „VS-vertraulich“ eingestuft sind, genügt die Übersendung von sechs Ausfertigungen an das Ausschussbüro.

Sofern der Umfang eines angeforderten Aktenstücks eine Vervielfältigung nicht zulässt, steht es den Mitgliedern, den beratenden Mitgliedern und den Mitarbeiter/-innen der Fraktionen im Sonderausschuss zur Einsichtnahme im Ausschussbüro zur Verfügung.

Die den Ausschussmitgliedern von einer Behörde als Arbeits-, Beratungs- oder Beweismaterial zur Verfügung gestellten Unterlagen werden nach Abschluss der Ausschussarbeit an die herausgebende Stelle zurückgegeben, soweit dies gewünscht wird. Dies bezieht sich sowohl auf Originalunterlagen als auch auf Kopien, Ausfertigungen etc.

4. Information der Medien

Die Unterrichtung der Presse und der Informationsmedien erfolgt gemäß § 26 Abs. 5 Satz 6 GO Abghs durch den/die Vorsitzende. Hierbei werden die Sprecherinnen und Sprecher der Fraktionen beteiligt. Pressekonferenzen werden gemeinsam durchgeführt.

5. Foto-, Film- und Tonaufnahmen

In öffentlichen Sitzungen sind Film- und Fotoaufnahmen nur mit Zustimmung des Ausschusses zulässig. Bei Anhörungen sind sie nur mit Zustimmung der Anzuhörenden gestattet. Die entsprechende Zustimmung soll vor der Sitzung abgefragt werden.

Bei nichtöffentlichen Sitzungen sind Aufnahmen der Medien nur bis zur Eröffnung der Sitzung zulässig.

Live-Übertragungen sind generell nicht gestattet.

6. Anträge der Fraktionen

Alle Anträge der Fraktionen sind unter Bezugnahme auf den betreffenden Komplex des durch das Plenum festgelegten Auftrags schriftlich über das Ausschussbüro an den/die Vorsitzende des Sonderausschusses zu richten. Die Anträge müssen substantiiert sein und zustellfähige Angaben enthalten, wenn Anzuhörende geladen werden sollen.

Die Anträge sollen spätestens zwei Arbeitstage vor einer Ausschusssitzung im Ausschussbüro eingehen, damit eine geordnete Verteilung in die Fächer der Ausschussmitglieder möglich ist.

7. Vertrauliche Sitzungen

Für vertrauliche Verhandlungsgegenstände gilt § 53 der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses.

8. Geheimschutz

Sofern dies erforderlich ist, kann für Sitzungen und für Unterlagen die Stufe VS-Vertraulich oder höher festgelegt werden (§ 54 GO Abghs).

Bei Sitzungen, die als VS-Vertraulich oder höher eingestuft werden, dürfen außer den Ausschussmitgliedern und den benannten beratenden Mitgliedern nur solche Personen anwesend sein, die in der entsprechenden Geheimhaltungsstufe ermächtigt sind.

- a) In Bezug auf den Umgang mit Verschlussachen (VS) findet die Geheimschutzordnung des Abgeordnetenhauses für das gesamte Untersuchungsverfahren Anwendung.
 - b) Bezüglich amtlich zu wahrender Privatgeheimnisse findet die Geheimschutzordnung entsprechende Anwendung (§ 54 Abs. 3 GO Abghs).
 - c) Die dem Sonderausschuss übersandten und VS-Vertraulich oder höher eingestuften Akten und Unterlagen werden im VS-Archiv des Abgeordnetenhauses aufbewahrt. Zugang dazu haben nur die dafür ausdrücklich ermächtigten Mitarbeiter/innen des Ausschussbüros.
 - d) Außerhalb der Sitzungen können VS-Vertraulich oder höher eingestufte Akten oder Unterlagen von den Ausschussmitgliedern und den benannten beratenden Mitgliedern sowie den namentlich benannten und zum Umgang mit VS ermächtigten Mitarbeiter/inne/n der im Ausschuss vertretenen Fraktionen im VS-Leseraum eingesehen, dürfen daraus jedoch nicht entfernt werden.
 - e) Werden für Sitzungen des Sonderausschusses VS-Unterlagen benötigt, so sorgt das Ausschussbüro dafür, dass diese für die Dauer der Sitzung zur Verfügung stehen und anschließend in das VS-Archiv zurückverbracht werden.
 - f) Sofern geboten, werden die geheimhaltungsbedürftigen Akten, Aktenteile und sonstigen Schriftstücke auf jeder Seite mit einem kopierfesten Kennzeichen versehen. Soweit von solchen Unterlagen Kopien angefertigt werden, werden auch diese Kopien im gleichen Raum aufbewahrt und dürfen daraus nicht entfernt werden.
 - g) Protokolle, die VS-Vertraulich oder höher eingestuft sind, werden je einmal pro Fraktion und- das Ausschussbüro gefertigt und verbleiben im VS-Archiv. VS-eingestufte Protokolle dürfen von den namentlich benannten Mitarbeitern der Fraktionen im Ausschuss nur eingesehen werden, sofern sie zum Zugang mit VS ermächtigt sind.
-

Fraktion Bündnis90/Die Grünen
Heidi Kosche, MdB

Berlin, 6. Januar 2012

An den
Sonderausschuss „Wasserverträge“

Änderungsantrag

Die Berlinerinnen und Berliner in die Diskussion einbeziehen - zu Entwurf Verfahrensregeln des Sonderausschusses „Wasserverträge“ zu I., Absatz 3

Der Ausschuss möge beschließen:

„Alle Berlinerinnen und Berliner haben im Sonderausschuss ‚Wasserverträge‘ Rederecht. Der/die Vorsitzende erteilt ihnen das Wort nach Reihenfolge der Wortmeldungen.“

Begründung:

1. Der Sonderausschuss ist aufgrund des „Gesetzes für die vollständige Offenlegung von Geheimverträgen zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe“ eingesetzt worden. Bei diesem Gesetz handelt es sich um das erste Gesetz, das unmittelbar durch die Berlinerinnen und Berliner im Wege des Volksentscheides zustande gekommen ist. 666.235 Bürgerinnen und Bürger haben in der Volksabstimmung am 13. Februar 2011 dem Gesetz zugestimmt. Dies macht deutlich, dass ein besonderes Interesse an einer öffentlichen Auseinandersetzung besteht.
2. Träger des Volksbegehrens war der „Berliner Wassertisch“. Seit Jahren beschäftigen sich dort Bürgerinnen und Bürger genau mit denjenigen Fragen, die Gegenstand der Erörterungen des Sonderausschusses sein sollen. Den dort vorhandenen Sachverstand kann sich der Ausschuss unmittelbar im Interesse der Bürgerinnen und Bürger zunutze machen, ohne dass es einer Vermittlung bzw. Bündelung / Filterung durch Abgeordnete bedarf.
3. Das Parlament hat immer wieder deutlich gemacht, dass eine aktive Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der Politik erwünscht ist. Indem Interessierten die aktive Beteiligung an der Arbeit des Sonderausschusses ermöglicht wird, macht das Parlament deutlich, dass es tatsächlich bereit ist, neue Wege in der unmittelbaren Einbeziehung der Bevölkerung zu gehen.
4. Weder wird das parlamentarische System selbst infrage gestellt, noch wird die im parlamentarischen System vorgesehene Teilung der Verantwortung zwischen Regierungsmehrheit, Opposition und Senat durchbrochen. Bei Abstimmungen sind weiterhin nur die gewählten Abgeordneten entsprechend der Mehrheitsverhältnisse aufgrund der Wahl vom 18. September 2011 stimmberechtigt. Durch das Rederecht wird

den Bürgerinnen und Bürgern lediglich eingeräumt, Argumente unmittelbar im zuständigen Gremium vorzutragen. Die Verantwortung der einzelnen Abgeordneten, diese Argumente zu würdigen, bleibt ebenso unberührt wie die Entscheidungsfindung innerhalb der Fraktionen.

5. Sorgen um die Funktionsfähigkeit des Ausschusses wären unbegründet. Es bleibt in der Hand des/der Vorsitzenden und der stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses, die Verhandlungsgegenstände und die Reihenfolge ihrer Behandlung zu wählen. Der/die Vorsitzende kann durch die Wahrnehmung der Sitzungsleitung die Fokussierung der Debatten vorantreiben. Debatten könnten gegebenenfalls durch die Ausschussmehrheit abgebrochen werden.
6. Die Einräumung eines Rederechts ist rechtlich zulässig. Die Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses behandelt die Frage des Rederechts von Nicht-Abgeordneten bzw. von Nicht-Mitgliedern von Ausschüssen allenfalls implizit. Gäbe es jedoch eine Vorschrift in der Geschäftsordnung, die ein Rederecht der Bürgerinnen und Bürger von Berlin ausschliesse, könnte der Ausschuss gem. § 91 der Geschäftsordnung, der gem. § 26. Abs. 9 der Geschäftsordnung auch für Ausschüsse anzuwenden ist, hiervon abweichen. Wenn dies schon bei einer ausdrücklich entgegenstehenden Vorschrift möglich wäre, muss dies erst recht bei einer lediglich implizit geregelten Frage möglich sein.

Heidi Kosche

Fraktion Bündnis90/Die Grünen
Heidi Kosche, MdB

Berlin, 6. Januar 2012

An den
Sonderausschuss „Wasserverträge“

Antrag

**zu Entwurf Verfahrensregeln Sonderausschuss „Wasserverträge“
vom 4.1.2012**

Es wird beantragt, den 2. Satz („Bei Bedarf oder bei Behandlung schutzbedürftiger Sachverhalte wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen) zu I. Allgemeine Regelungen, 3. Absatz und alle weiteren Regelungen (z.B. II, Nr. 7) , die zum Ausschluss der Berliner Bevölkerung von der Erörterung und der Diskussion zu allen Verträgen, Beschlüssen und Nebenabreden im Sonderausschuss „Wasserverträge“ führen könnten, zu streichen.

Begründung:

Ein möglicher Ausschluss der Berliner Bevölkerung von der Erörterung und der Diskussion zu allen Verträgen, Beschlüssen und Nebenabreden im Sonderausschuss, so wie es der Entwurf der Verfahrensregelungen vorsieht, widerspricht dem 'Gesetz für die vollständige Offenlegung vom Geheimverträgen zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserverträge' vom 4. März 2011, dort besonders dem § 3 des Gesetzes.

Heidi Kosche

Fraktion Bündnis90/Die Grünen
Heidi Kosche, Mda

Berlin, 6. Januar 2012

An den
Sonderausschuss „Wasserverträge“

Antrag

Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit des Sonderausschusses

Der Ausschuss möge beschließen:

„Der Sonderausschuss geht davon aus, dass die zur Herstellung der Arbeitsfähigkeit erforderlichen Sachmittel vom Abgeordnetenhaus zur Verfügung gestellt werden. Dies betrifft insbesondere Mittel für die Beauftragung von Gutachten nach Beschlussfassung im Sonderausschuss im Einzelfalle. Der/die Vorsitzende wird gebeten, eine dies bestätigende Stellungnahme des Präsidenten des Abgeordnetenhauses einzuholen und dem Sonderausschuss hierüber zu berichten.“

Begründung:

1. Die Mittelausstattung für den Sonderausschuss ist im Zusammenhang mit der Einsetzung des Sonderausschusses Gegenstand von Erörterungen gewesen. Im Ergebnis stehen den Fraktionen keine zusätzlichen Mittel zur Verfügung.
2. Zur Aufarbeitung der komplizierten rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nach der Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe wird möglicherweise die Einholung von Sachverständigengutachten erforderlich sein. Hierüber wird der Sonderausschuss im Einzelfalle zu entscheiden haben.
3. Schon weil die Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Landes Berlin für 2012 voraussichtlich erst deutlich nach Beginn der Tätigkeit des Sonderausschusses erfolgen wird, ist bereits jetzt verbindlich zu klären, dass insbesondere für die Erstellung von Gutachten Mittel in der Höhe zur Verfügung stehen, die eine angemessene Arbeit des Sonderausschusses sicherstellen. Dass diese Mittel unter die Sonderregelungen des Art. 89 der Verfassung von Berlin fallen, ist verbindlich spätestens zu Beginn der Tätigkeit des Sonderausschusses durch den Präsidenten des Abgeordnetenhauses zu klären.

Heidi Kosche



"Gerwald Claus-Brunner"
<gclausbrunner@piratenfraktion-berlin.de>

06.01.2012 02:58

An SondAWV@parlament-berlin.de

Kopie

Blindkopie

Thema Re: Antwort: Sonderausschuß Offenlegung BWB Antrag
Maschinenlesbarkeit/Indexierbarkeit

Protokoll

Diese Nachricht wurde weitergeleitet

Piratenfraktion im Abgeordnetenhaus von Berlinerinnen
Berlin, 06.01.2012
Gerwald Claus-Brunner, MdA

An den
Sonderausschuss „Wasserverträge“

Antrag „Veröffentlichung - aber richtig“

Um dem Prüfauftrag gemäß §3 des Gesetzes für die vollständige Offenlegung von Geheimverträgen zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe vom 04. März 2011 nachzukommen zu können, möge der Senat mitteilen, ob alle Dokumente, die von §1 des selben Gesetzes umfasst werden, öffentlich zugänglich sind.

Des Weiteren sind die Verträge sowohl in einer maschinendurchsuchbaren Form im Internet als auch mindestens in gedruckter mit einem Index versehen Form in der Bibliothek des Abgeordnetenhauses und der Senatsbibliothek zu veröffentlichen, damit eine öffentliche Prüfung und Aussprache nach §3 des Gesetzes erfolgen kann.

Begründung:

Um eine öffentliche Prüfung der Verträge zu gewährleisten, müssen diese auch für alle Berliner Bürger zugänglich sein. Es muss eindeutig fest gestellt werden, ob alle Dokumente veröffentlicht sind und ob diese auch so zugänglich sind, dass Bürgerinnen und Bürger nach §3 des Gesetzes ebenfalls eine Überprüfung vornehmen können.

Gerwald Claus-Brunner

Verfahrensregeln des Sonderausschusses „Wasserverträge“ - verabschiedet in der Sitzung des Ausschusses am 06.01.2012 -

I. Allgemeine Regelungen

1. Bezeichnung

Die Bezeichnung des Sonderausschusses lautet: Sonderausschuss „Wasserverträge“.

2. Sitzungstermin

Freitag in der Vorplenarwoche, 12:00 Uhr.

3. Öffentlichkeit der Sitzungen

Der Ausschuss tagt grundsätzlich öffentlich.

4. Sitzungsdauer

Die Sitzungsdauer soll maximal zwei bis drei Stunden betragen.

5. Aktuelle Viertelstunde

Eine Aktuelle Viertelstunde wird nicht durchgeführt.

6. Tagesordnung der nächsten Sitzung

Gemäß § 25 Abs. 3 GO Abgeordnetenhaus beruft der Ausschussvorsitzende oder – im Falle seiner Verhinderung – der stellvertretende Vorsitzende den Ausschuss unter Angabe der Tagesordnung ein. Eine vorhergehende Abstimmung der Tagesordnung mit den Sprecher/-innen der Fraktionen findet statt.

7. Protokollierung

Der Ausschuss vereinbart, dass neben den Beschlussprotokollen von allen Sitzungen Wortprotokolle angefertigt werden sollen. Der Vorsitzende wird den Präsidenten schriftlich um entsprechende Genehmigung bitten.

8. Anwesenheitsliste

Die Anwesenheitsliste wird nach Beschluss des Ältestenrats eine halbe Stunde nach Sitzungsbeginn eingezogen. Spätere Eintragungen sind nur bei mandatsbedingter Verspätung und mit Zustimmung des Vorsitzenden zulässig.

Das Fernbleiben wegen Krankheit, Kuraufenthalts oder Mutterschutzfristen führt gemäß § 8 Abs. 2 des Landesabgeordnetengesetzes nur dann nicht zu einer Kürzung der Kostenpauschale, wenn es durch entsprechende ärztliche Bescheinigungen nachgewiesen wird. Diese Bescheinigungen sind bei dem Diätenreferat (Herr Wesenberg, App. 1110, Raum 035) einzureichen.

9. Der Gebrauch von Handys während der Sitzung soll unterbleiben.

10. Verteilung der eingehenden Post

Post, die an den Vorsitzenden gerichtet ist, aber den Ausschuss als Ganzes betrifft, wird entweder an alle Ausschussmitglieder oder ausschließlich an den Vorsitzenden und die Sprecherinnen und Sprecher der Fraktionen verteilt.

11. Umgang mit Petitionen

Schreiben, die an diesen Ausschuss gerichtet sind, materiell aber Petitionen enthalten, werden gemäß § 4 Abs. 1 des Petitionsgesetzes an den Petitionsausschuss weitergeleitet.

Der Vorsitzende und die Sprecherinnen und Sprecher erhalten nachrichtlich Kopien.

Grundsätzlich dürften diesem Ausschuss keine Petitionen zugeleitet werden. Bittet der Petitionsausschuss dennoch um Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 5 des Petitionsgesetzes, gilt folgendes Verfahren:

Die Fraktionen stellen in der Reihenfolge ihrer Stärke reihum für die Petitionen eine Berichterstatterin oder einen Berichterstatter, die oder der in einem nichtöffentlichen Sitzungsteil den Sachverhalt sowie den Entwurf einer Stellungnahme an den Petitionsausschuss vorträgt.

II. **Besondere Regelungen**

1. Beratende Mitglieder

Die Fraktionen mit nur einem Vollmitglied haben beratende Mitglieder benannt. Für sie gilt:

Die gegenüber dem Präsidenten oder dem Ausschussvorsitzenden benannten – ständigen – beratenden Mitglieder haben Rede- und Fragerecht in den Ausschusssitzungen. Stimmrecht haben sie nicht. Eine Anwesenheitspflicht besteht nicht.

2. Teilnahme von Mitgliedern des Senats

Der Ausschuss erwartet die Teilnahme der zuständigen Senatsverwaltungen an den Sitzungen.

3. Arbeitsunterlagen

Angeforderte Unterlagen erhalten:

- Die Mitglieder des Sonderausschusses,
- die benannten beratenden Mitglieder des Sonderausschusses,
- die Mitarbeiter/-innen der Fraktionen im Sonderausschuss und
- das Ausschussbüro,

sofern sie nicht als VS-vertraulich oder VS-geheim eingestuft sind.

Alle von öffentlichen Stellen des Landes Berlin angeforderten Unterlagen sind in 6-facher Ausfertigung an das Ausschussbüro zu übersenden (ein Exemplar für jede Fraktion, ein Exemplar für das Ausschussbüro).

Dasselbe gilt grundsätzlich für Anforderungen gegenüber anderen Adressaten von Aktenanforderungsbeschlüssen. Der Vorsitzende wird ermächtigt, ggf. andere Regelungen zu treffen.

Soweit Akten und Unterlagen „VS-geheim“ oder „VS-vertraulich“ eingestuft sind, genügt die Übersendung von sechs Ausfertigungen an das Ausschussbüro.

Sofern der Umfang eines angeforderten Aktenstücks eine Vervielfältigung nicht zulässt, steht es den Mitgliedern, den beratenden Mitgliedern und den Mitarbeiter/-innen der Fraktionen im Sonderausschuss zur Einsichtnahme im Ausschussbüro zur Verfügung.

Die den Ausschussmitgliedern von einer Behörde als Arbeits-, Beratungs- oder Beweismaterial zur Verfügung gestellten Unterlagen werden nach Abschluss der Ausschussarbeit an die herausgebende Stelle zurückgegeben, soweit dies gewünscht wird. Dies bezieht sich sowohl auf Originalunterlagen als auch auf Kopien, Ausfertigungen etc.

4. Information der Medien

Die Unterrichtung der Presse und der Informationsmedien erfolgt gemäß § 26 Abs. 5 Satz 6 GO Abghs durch den Vorsitzenden. Hierbei werden die Sprecherinnen und Sprecher der Fraktionen beteiligt. Pressekonferenzen werden gemeinsam durchgeführt.

5. Foto-, Film- und Tonaufnahmen

In öffentlichen Sitzungen sind Film- und Fotoaufnahmen nur mit Zustimmung des Ausschusses zulässig. Bei Anhörungen sind sie nur mit Zustimmung der Anzuhörenden gestattet. Die entsprechende Zustimmung soll vor der Sitzung abgefragt werden.

Bei nichtöffentlichen Sitzungen sind Aufnahmen der Medien nur bis zur Eröffnung der Sitzung zulässig.

Live-Übertragungen sind generell nicht gestattet.

6. Anträge der Fraktionen

Alle Anträge der Fraktionen sind unter Bezugnahme auf den betreffenden Komplex des durch das Plenum festgelegten Auftrags schriftlich über das Ausschussbüro an den Vorsitzenden des Sonderausschusses zu richten. Die Anträge müssen substantiiert sein und zustellfähige Angaben enthalten, wenn Anzuhörende geladen werden sollen.

Die Anträge sollen spätestens zwei Arbeitstage vor einer Ausschusssitzung im Ausschussbüro eingehen, damit eine geordnete Verteilung in die Fächer der Ausschussmitglieder möglich ist.

7. Vertrauliche Sitzungen

Für vertrauliche Verhandlungsgegenstände gilt § 53 der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses.

8. Geheimschutz

Sofern dies erforderlich ist, kann für Sitzungen und für Unterlagen die Stufe VS-Vertraulich oder höher festgelegt werden (§ 54 GO Abghs).

Bei Sitzungen, die als VS-Vertraulich oder höher eingestuft werden, dürfen außer den Ausschussmitgliedern und den benannten beratenden Mitgliedern nur solche Personen anwesend sein, die in der entsprechenden Geheimhaltungsstufe ermächtigt sind.

- a) In Bezug auf den Umgang mit Verschlusssachen (VS) findet die Geheimchutzordnung des Abgeordnetenhauses für das gesamte Untersuchungsverfahren Anwendung.
 - b) Bezüglich amtlich zu wahrender Privatgeheimnisse findet die Geheimchutzordnung entsprechende Anwendung (§ 54 Abs. 3 GO Abghs).
 - c) Die dem Sonderausschuss übersandten und VS-Vertraulich oder höher eingestuften Akten und Unterlagen werden im VS-Archiv des Abgeordnetenhauses aufbewahrt. Zugang dazu haben nur die dafür ausdrücklich ermächtigten Mitarbeiter/innen des Ausschussbüros.
 - d) Außerhalb der Sitzungen können VS-Vertraulich oder höher eingestufte Akten oder Unterlagen von den Ausschussmitgliedern und den benannten beratenden Mitgliedern sowie den namentlich benannten und zum Umgang mit VS ermächtigten Mitarbeiter/inne/n der im Ausschuss vertretenen Fraktionen im VS-Leseraum eingesehen, dürfen daraus jedoch nicht entfernt werden.
 - e) Werden für Sitzungen des Sonderausschusses VS-Unterlagen benötigt, so sorgt das Ausschussbüro dafür, dass diese für die Dauer der Sitzung zur Verfügung stehen und anschließend in das VS-Archiv zurückverbracht werden.
 - f) Sofern geboten, werden die geheimhaltungsbedürftigen Akten, Aktenteile und sonstigen Schriftstücke auf jeder Seite mit einem kopierfesten Kennzeichen versehen. Soweit von solchen Unterlagen Kopien angefertigt werden, werden auch diese Kopien im gleichen Raum aufbewahrt und dürfen daraus nicht entfernt werden.
 - g) Protokolle, die VS-Vertraulich oder höher eingestuft sind, werden je einmal pro Fraktion und- das Ausschussbüro gefertigt und verbleiben im VS-Archiv. VS-eingestufte Protokolle dürfen von den namentlich benannten Mitarbeitern der Fraktionen im Ausschuss nur eingesehen werden, sofern sie zum Zugang mit VS ermächtigt sind.
-

Dr. Klaus Lederer, MdA
Linksfraktion im Abgeordnetenhaus
3. Januar 2012

Zur Arbeit des Sonderausschusses „Wasserverträge“

Ausgangspunkt

Gemäß Volksentscheidsgesetz sind „alle Verträge, Beschlüsse und Nebenabreden, die im Zusammenhang mit der Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe stehen und zwischen dem Land Berlin und den privaten Anteilseignern geschlossen worden sind“, vorbehaltlos offenzulegen (§ 1 „*Offenlegungspflicht*“).

In § 3 („*Zustimmungs- und Prüfungspflicht*“) legt fest: „Alle Verträge, Beschlüsse und Nebenabreden gemäß § 1 dieses Gesetzes sowie Änderungen bereits bestehender Verträge, die den Haushalt Berlins auch hinsichtlich möglicher Folgen im weitestgehenden Sinne berühren könnten, *bedürfen der Zustimmung des Abgeordnetenhaus von Berlin. Bestehende Verträge, Beschlüsse und Nebenabreden* bedürfen einer eingehenden öffentlichen Prüfung und öffentlichen Aussprache durch das Abgeordnetenhaus unter Hinzuziehung von unabhängigen Sachverständigen. Für die Prüfung der Verträge ist dem Abgeordnetenhaus eine Frist von mindestens sechs Monaten einzuräumen.“

§ 4 („*Unwirksamkeit*“) legt fest, dass „Verträge, Beschlüsse und Nebenabreden, die nicht im Sinne dieses Gesetzes *abgeschlossen und offengelegt* wurden“, unwirksam seien, ferner: „*Bestehende Verträge sind unwirksam*, wenn sie innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht offen gelegt werden.“¹

Parlamentsauftrag des Sonderausschusses „Wasserverträge“

„Das Abgeordnetenhaus von Berlin richtet gemäß Artikel 44 Abs. 1 und 2 der Verfassung von Berlin in Verbindung mit § 20 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhaus von Berlin einen Sonderausschuss ein, der *die Umsetzung des Gesetzes für die vollständige Offenlegung von Geheimverträgen zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe* vom 4. März 2011 *begleiten und vorantreiben* soll. Insbesondere soll der Ausschuss *die Prüfungen nach § 3 Satz 2 des*

¹ Gesetz für die vollständige Offenlegung von Geheimverträgen zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe vom 4. März 2011 (GVBl. S. 82)

Gesetzes durchführen.“ Die Arbeit des Sonderausschusses ist bis zum 31. Dezember 2012 befristet.²

Auslegung des gesetzlichen Auftrags

- (1) Der Volksgesetzgeber hat zunächst für alle Verträge (beinhaltet „Beschlüsse und Nebenabreden“) *zwischen den Privaten und dem Land Berlin* eine *Offenlegungspflicht* konstituiert. Die Verträge sind offengelegt³, dazu weitere vertragliche Abreden, die nicht unter den Gesetzeswortlaut fallen.
- (2) Der Volksgesetzgeber beschränkt sich *ausdrücklich* auf Verträge zwischen Land und Privaten. Nur zu diesen Verträgen kann überhaupt eine *Zustimmungspflicht* des Abgeordnetenhauses gesetzlich festgelegt werden.⁴ Das Gesetz ist nach seinem Wortlaut und verfassungskonform nur so auszulegen.
Damit sind sämtliche weitere Verträge, die der Umsetzung der Teilprivatisierung dienen, erst einmal nicht von der *Zustimmungspflicht* des Gesetzes umfasst. Soweit solche Verträge ebenfalls offengelegt worden sind, sichert dies Transparenz, verdeutlicht die Komplexität des Teilprivatisierungskonstrukts und seine vertragliche Abwicklung. Diese Verträge sind damit in die Beurteilung des Ausschusses einzubeziehen.
- (3) Die *Prüfungspflicht* des Parlaments, die der Ausschuss „vorantreiben“ soll, umfasst dagegen alle Vertragsbestandteile, die der Ausschuss kennt, zu seiner Beurteilung benötigt und daher seiner Prüfung zugrunde legt. Sinn und Zweck der Prüfungspflicht kann ja nur sein, zu beurteilen, ob die Verträge rechtssicher sind und daher angegriffen werden können oder ob es eine andere Möglichkeit gibt, sie aus der Welt zu bekommen.
Dabei muss der Ausschuss nach seinem Auftrag („insbesondere“) zum einen prüfen, inwieweit die abgeschlossenen Verträge (und zwar sämtliche) unter allen verfassungs-, öffentlich- und zivilrechtlichen Aspekten Bestand haben bzw. anfechtbar sind.

² So der Beschluss des Abgeordnetenhauses vom 1. Dezember 2011 über die Einsetzung des Sonderausschusses (Drs. 17/49 vom 30. November 2011).

³ Vgl. Senat von Berlin, Vorlage – zur Beschlussfassung – Umsetzung des Gesetzes für die vollständige Offenlegung von Geheimverträgen zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe, Drs. 17/0055 (alt: Drs. 16/4112) vom 8. Dezember 2011; dem Sonderausschuss „Wasserverträge“ zur Befassung überwiesen.

⁴ Das Abgeordnetenhaus kann nicht über Verträge entscheiden, die Dritte im Rahmen ihrer Kompetenz (Anstalt aufgrund des TPrG) oder ihrer Privatautonomie (private Anteilseigner) miteinander eingehen. Das gilt auch dann, wenn der Haushalt des Landes Berlin (ggf. via Anstaltslast bzw. Gewährträgerhaftung bei den BWB) dadurch mit Risiken oder Verbindlichkeiten mittelbar belastet werden mag.

Er kann aber darüber hinaus auch prüfen, ob es Möglichkeiten gibt, über eine Verhandlungslösung zwischen Privaten und Land hinaus eine vorzeitige Beendigung der Vertragsbeziehungen herbeizuführen, falls sich die abgeschlossenen Verträge unter allen genannten Gesichtspunkten an sich als rechtswirksam erweisen.

- (4) Die gesetzlichen Vorgaben zur *Zustimmungspflicht des Abgeordnetenhauses* sind auf den ersten Blick widersprüchlich. § 4 („Unwirksamkeit“) differenziert in den Sätzen 1 und 2 zwischen bestehenden und zukünftigen Verträgen.

Bestehende Verträge sollen gemäß Satz 2 unwirksam sein, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten offengelegt worden sind. Für diese Vorschrift gibt es, unterstellt, es gibt keine weiteren vertraulichen Verträge zwischen Land und Privaten, keinen Anwendungsbereich mehr. Satz 1 dagegen differenziert nicht zwischen bestehenden und Neuverträgen, sondern umfasst alle „Verträge, Beschlüsse und Nebenabreden, die nicht im Sinne dieses Gesetzes *abgeschlossen und offengelegt* worden sind“ - sie sollen unwirksam sein. Nach der Formulierung sind hier nicht ausschließlich zukünftige Verträge gemeint, sondern *sämtliche Verträge*.

Verfassungskonform und gesetzessystematisch kann die Norm des Satzes 1 nur so ausgelegt werden, dass Satz 2 als *Sonderregel für in der Vergangenheit abgeschlossene Verträge* zu verstehen ist. Satz 1 kann sich folglich nur auf *zukünftig abzuschließende Verträge beziehen*, ansonsten hätte Satz 2 keinen Sinn⁵ und es läge in Satz 1 ein rückwirkender Eingriff in zivilrechtliche Rechtsbeziehungen, die das Land Berlin mit Privaten in der Vergangenheit, das heißt vor Inkrafttreten des Volksgesetzes, in rechtskonformer Weise eingegangen ist. Erkennbar hat der Volksgesetzgeber in Kenntnis des verfassungsrechtlichen Rückwirkungsproblems zwischen in der Vergangenheit und in der Zukunft liegenden Verträgen differenziert (siehe ausdrücklich Satz 2: „Bestehende Verträge sind unwirksam, ...“).

Eine andere Frage ist, ob die (bereits in der Vergangenheit abgeschlossenen) Verträge *trotzdem nichtig oder anfechtbar* sind. Das wären sie dann aber (völlig unabhängig vom Volksgesetz) aus den abschließend im Zivilrecht aufgeführten Nichtigkeits- oder Anfechtungsgründen. Der Ausschuss muss das nach § 3 Abs. 2 zum Gegenstand seiner Prüfung machen.

Prüfungsumfang und Prüfungsmaßstab

Der Sonderausschuss „Wasserverträge“ hat also den gesetzlichen und (stellvertretend und vorbereitend für das Abgeordnetenhaus) den Parlamentsauftrag zu prüfen,

⁵ Satz 2 hätte von vornherein keinen eigenen Anwendungsbereich. Wenn Satz 1 bereits *alle Verträge unterschiedslos umfassen würde*, dann bräuchte es die Regelung des Satzes 2 nicht.

- inwieweit die seit 1999 abgeschlossenen Verträge aus verfassungs-, öffentlich- bzw. zivilrechtlichen Gründen nichtig (bzw. zivilrechtlich anfechtbar) sind und
- inwieweit sich ggf. darüber hinaus rechtlich tragfähige Möglichkeiten ergeben, diese Verträge außerordentlich zu beenden.

Nichtigkeitsfragen *ausschließlich aufgrund des Volksgesetzes* stellen sich aus meiner Sicht nach der Vertragsveröffentlichung nicht mehr.

Der *Prüfungsmaßstab* ist das geltende Recht in der Bundesrepublik Deutschland und im Land Berlin. Gegebenenfalls stellen sich Fragen nach der Schaffung neuen Rechts durch das Abgeordnetenhaus – im Rahmen seiner Gesetzgebungskompetenz und seiner landesrechtlichen Spielräume (etwa bei der Diskussion über eine Enteignung nach Art. 14 GG).

Verfahren

Das Verfahren im Ausschuss sollte sinnvollerweise strukturiert werden:

- (1) Klärung des Auftrags des Ausschusses
- (2) Sichtung der vorhandenen bzw. erforderlichen Unterlagen, Kommunikation mit den Vertrauensleuten des Volksbegehrens, Klärung der Kommunikation mit dem Senat
- (3) Zusammentragen der Rechtsfragen, die aus Sicht der Beteiligten zu klären sind, Benennung von geeigneten Sachverständigen, Aufbereitung und zeitliche Ordnung der Behandlung der Fragekomplexe
- (4) Anhörungen und Diskussion von Positionen zu den Themenschwerpunkten/Fragekomplexen innerhalb und außerhalb des Ausschusses in zeitlicher Abfolge
- (5) Aufbereitung der Ergebnisse, Erarbeitung eines Abschlussberichts an das Parlament

Es muss geklärt werden, welcher Zeitablauf daraus folgt. Gegebenenfalls ist dem Parlament eine Verlängerung der Ausschussarbeit vorzuschlagen. Im Zentrum steht, wenn der gesetzliche Auftrag ernst genommen wird, eine solide Klärung der offenen Fragen. Die Festlegung des Abschlusstermins auf den 31. Dezember 2012 ist geeignet, den Ausschuss zur zügigen Arbeit anzuhalten. Das ist auch im Interesse des Volksgesetzgebers. Es kann aber keine absolute Zeitgrenze der Ausschussarbeit klar sein, bevor überhaupt Auftrag und Umfang der Tätigkeit ausgelotet sind. Nach meiner Kenntnis der Komplexität der Verträge und der öffentlich-rechtlich/privatrechtlichen Mischkonstruktion erscheint mir der Zeitrahmen aus heutiger Perspektive außerordentlich ehrgeizig, vor allem unter Berücksichtigung der Tat-

Tatsache, dass die Ausschussmitglieder Teilzeitparlamentarier*innen sind und nicht davon ausgegangen werden kann, dass allen Genese der Teilprivatisierung und die damit verbundenen rechtlichen Fragen geläufig sind. Auch sind nicht alle Ausschussmitglieder Jurist*innen.

Ausstattung

Der beschriebene Auftrag des Parlaments, der dem Ausschuss überwiesen worden ist, kann in dieser Weise nur seriös erfüllt werden, wenn dem Ausschuss und auch den Ausschussmitgliedern dafür die entsprechenden Ressourcen zur Verfügung stehen.

Der Auftrag des Ausschusses fordert besondere Sachkunde, intensive Befassung mit komplizierten Rechtsfragen. Es genügt nicht, dass die Arbeit des Ausschusses allein in nachvollziehender Diskussion der Vergangenheit besteht, in der sich die Mitglieder nach und nach mit den Problemen der Teilprivatisierung vertraut machen. Sie müssen die Möglichkeit haben, die Materie selbstständig aufzuarbeiten, zu untersuchen, zu bewerten und mit eigenen Rechtspositionen in die Ausschussberatung zu gehen. Das setzt erstens personelle Unterstützung der Fraktionen voraus und zweitens Sachmittel (und ggf. personelle Mittel) für den Ausschuss. Unabhängige Sachverständigengutachten müssen durch den Ausschuss (auch unter Wahrung der Minderheitenrechte der Opposition) beauftragt werden können. Nur dann gibt es eine Gewähr dafür, dass der Ausschuss seinen Auftrag nicht nur formal abhakt, sondern auch in der Sache erfüllen kann. Ich hoffe, dass die Koalition in der Frage der Ausschussausstattung vom bisher vertretenen formalen und ablehnenden Standpunkt abrückt.

Wo ein ernsthafter Wille ist, dem Anliegen des Volksgesetzes gerecht zu werden, findet sich auch ein rechtssicherer Weg zur Absicherung einer angemessenen Personal- und Sachausstattung für Ausschussmitglieder und Ausschuss. Die angemessene Ausstattung besteht aus meiner Sicht in je einer Fraktionsassistenz mit juristischer Qualifikation (und ggf. Ausschussassistenz) und in ausreichenden Sachmitteln, die der Ausschuss für unabhängige Gutachten zu Rechtsfragen unter Wahrung der Minderheitenrechte der kleineren Fraktionen einsetzen kann. Die Fraktionsassistent*innen könnten, so das Fraktionsgesetz tatsächlich keine Ausnahmeunterstützungen durch Erhöhung der Fraktionsausstattung ermöglicht, auch durch das Abgeordnetenhaus befristet eingestellt und den Fraktionen (ausdrücklich und ausschließlich) zur Begleitung der Sonderausschussarbeit zugewiesen werden.